

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint monatlich einmal.  
Bezugspreis: Ab 1. Dezember 1923: monatlich 30 Goldpfennig.  
Eingetragen in die Postzeitungstafel.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklerstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Insetionspreis  
Geschäftsanzeigen: die sechsgespaltene Nonpareilleiste 40 Goldpfennig.  
Gratulationen d. Seite 30 Goldpf., für Todesanzeigen d. Seite 20 Goldpf.

## Die vorliegende Nummer der „Verbands-Zeitung“

wird den Mitgliedern ungefähr in Höhe eines Drittels des Mitgliedsbestandes zugestellt, so dass auf drei Mitglieder eine Zeitung entfällt. Die nächste Nummer werden wir hoffentlich wieder voll liefern können.

Zum leidlichenmal aber eruchen wir die Ortsvereine und evtl. Unterzahstellen, bis 15. Dezember in der Verbands-expedition die Adressen mit der Zahl der benötigten Zeitungen mitzutellen, für die sie die Zeitungen bestellt haben. Nur wenige Ortsvereine sind dem bisher nachgekommen. Ich laufende Adressen, die nicht neu gemeldet werden, werden zur nächsten Sendung gestrichen.

## Zeitgemäße Maßnahmen.

### Goldbeiträge.

Der Vorstand hat Vorkehrung zur Erhebung von Beiträgen in Gold getroffen für die Fälle, wo die Löhne zum Teil oder ganz in wertbeständigen Zahlungsmitteln gezahlt werden. Beim Übergang zu dieser Beitragsrechnung muss die vom letzten Verbandstag beschlossene Beitragsrelation etwas erhöht werden, weil einmal alle sachlichen Ausgaben einschließlich für Bahnsfahrten und Porto neuerdings über Kriegsgoldparität gestiegen sind. Hinzu kommt, dass die zunächst noch recht niedrig bemessenen Goldlöhne annähernd auf ihren Kriegswert zu bringen, sehr schwere Kämpfe auslösen wird, wozu die Ansammlung eines Kampf-fonds dringend erforderlich ist. Bis zur endgültigen Regelung dieser notwendigen Beitragsreform durch Ausschuss und Beirat hat der Vorstand für dort, wo die Auszahlung der Löhne zum Teil oder ganz in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgt, nachstehende provisorische Beiträge beschlossen:

Es sind zu zahlen für Aufnahme in den Verband bzw. für ein verlorenes Mitgliedsbuch bzw. Karte 1 Goldmark, Lehrling 50 Goldpfennig.

Der Wochenbeitrag beträgt bei einem Wocheneinkommen bis zu 10 Goldmark = 25 Goldpfennig. Mit jedem weiteren 2 Mk. Einkommen steigt der Beitrag um 5 Goldpfennig.

Danach ergeben sich folgende Beiträge:

Wocheneinkommen	Beitrag	Wocheneinkommen	Beitrag
bis 10 Mt.	25 Pf.	über 30-32 Mt.	80 Pf.
über 10-12 "	30 "	32-34 "	85 "
" 12-14 "	35 "	34-36 "	90 "
" 14-16 "	40 "	36-38 "	95 "
" 16-18 "	45 "	38-40 "	100 "
" 18-20 "	50 "	40-42 "	105 "
" 20-22 "	55 "	42-44 "	110 "
" 22-24 "	60 "	44-46 "	115 "
" 24-26 "	65 "	46-48 "	120 "
" 26-28 "	70 "	48-50 "	125 "
" 28-30 "	75 "	50-52 "	130 "

Den Mitgliedern steht es frei, in eine höhere Beitragsstufe zu zahlen, als ihrem Einkommen entspricht.

Es ist darauf zu sehen, dass, soweit ganz oder zum Teil die Löhne in wertbeständigen Zahlungsmitteln erfolgen, auch die Beiträge, und zwar mindestens in gleichem Verhältnis, in wertbeständigen Geldzeichen abgeführt werden.

Solange nicht sicher ist, dass bei der Post eingezahlte wertbeständige Geldzeichen auch wertbeständig zur Auszahlung kommen, sind die vereinnehmten wertbeständigen Geldzeichen dem Hauptkassierer, Kollegen Wittorf, Berlin O. 27, Schicklerstr. 6 IV, durch Einschreiben bzw. Wertbrief zuzuleiten.

Solange aber noch in Papierwährung entlohnt wird, ist der allergrößte Wert auf die schnelle Einwendung der überschüssigen Gelder an die Verbandskasse zu legen, nur so kann sich der Verband etwas vor den katastrophalen Folgen der Geldentwertung schützen.

Für die Unterstützungen gelten die Beschlüsse des Verbandsbeirats, abgedruckt in Nr. 9/23 der „Verbands-Zeitung“.

### Mitgliedskarten statt Büchern.

Infolge der hohen Materialpreise hat der Vorstand beschlossen, nach einjähriger Mitgliedschaft nicht schon ein Mitgliedsbuch, sondern wieder eine Mitglieds-karte auszustellen. Diejenigen Ortsvereine, die selbst Mitgliedsbücher ausstellen, sind bezüglich dessen, was bei der Ausfertigung der zweit Karte zu beachten ist, instruiert. Alle über einen Ortsvereine senden die Mitgliedskarten zwecks Umschreibung derselben nach wie vor an den Verbandsvorstand ein. Die alte Karte bleibt beim Vorstand und wird zwecks eventuell notwendiger werdender Berechnung des Sierbegeldes und Umlaufsosten aufbewahrt. Zwecks eventuell notwendiger werdender Berechnung der Unterstützungsätze bei Erwerbslosigkeit und Streiks wird der

neuen (2.) Karte ein Aufrechnungszettel beigelegt, der sorgfältig aufzubewahren ist; er bedeutet für das Mitglied das, was für die Arbeiter die Aufrechnungsscheine der Alters- und Invalidenversicherung darstellen. Sollten außer denjenigen Ortsvereinen, die die erwähnte Instruktion erhalten haben, noch andere neuerdings Mitgliedsbücher umgeschrieben haben, so müssen sie dies beim Verbandsvorstand melden, damit auch sie entsprechend instruiert werden.

Der Verbandsvorstand.

Wertbeständige Geldüberweisung. Eine Verordnung des Reichsministers vom 16. November betreffend Überweisung wertbeständiger Zahlungsmittel durch Postanweisungen sagt:

Der Betrag kann auch in inländischen von der Post zugelassenen wertbeständigen Zahlungsmitteln angegeben werden. Die Einzahlung und Auszahlung sind in diesen Zahlungsmitteln zu bewirken. Lautet die Postanweisung auf ein wertbeständiges Zahlungsmittel, so kann der Betrag mit Zustimmung des Empfängers in Reichswährung, umgerechnet nach dem für Postgebühren geltenden Umrechnungssatz, gezahlt werden.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1923 in Kraft.

Mit der Umstellung des Postsektorverkehrs auf Rentenmarkt beschäftigte sich der Reichsrat am 23. November. Die vom Reichsrat angenommene Verordnung besagt, dass die Guthaben beim Postamt in Rentenmarkt umgerechnet werden, auch Einzahlungen nur noch in Rentenmarkt zulässig sind. Die Mindeststammmeinlage beträgt 5 Rentenmark, die Überweisung bleibt gebührenfrei. Der Überweisungsverkehr auf Grundlage der Papiermark soll nebenher nicht mehr bestehen bleiben. Voraussichtlich wird die Umstellung Anfang Dezember erfolgen.

## Im Herenkessel.

Die deutsche Währung und das deutsche Wirtschaftsleben auf den Hund gebracht haben, bewusst oder durch Geschichtenlassen, halten jetzt ihre Zeit für gekommen, den Arbeitern ihre erlängerten Rechte zu nehmen, ihre Lebenshaltung noch mehr herabzudrücken, als es ohnehin durch die von Interessenten gewollte und geförderte Entwicklung unserer Wirtschaft geschehen ist. Lahr, der Generalstaatskommissar in Bayern, verbietet das Streiken und unterdrückt die Arbeiterpresse; im Ruhrrevier fordern die wirtschaftlichen Gewaltherer die Hilfe des französischen Militärregiments zur Beseitigung des Achtstundentages und der Rechte aus dem Betriebsratgesetz, erklären die Industriekapitäne den Reichsgesetzen den Krieg, erstreben die Austreibung von 30 Proz. der Arbeiterschaft ins unbesetzte Gebiet, schwingen die Hungerpeitsche, um die Arbeiter nüchtern und willfährig zu machen; in Berlin verbietet ein General das Streiken, Gewerkschaftsführer werden bei Lehrverhandlungen von der Reichswehr verhaftet, kurzum ein Zustand, dass den Schärfmachern das Herz im Leib lacht. Und bei der Umstellung auf Goldlöhne finden wir das eifrigste Bestreben der Unternehmer, die Löhne recht tiefe unter den Friedenssatz zu bringen. Die Waren stehen um 100 bis 400 Proz. über dem Friedenspreis, das Kartellgesetz benannt die „Verordnung gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Machstellung“, das die Reichsregierung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen hat, um den Übergriffen der Kartelle, Konventionen und Trusts entgegenzutreten, wird wohl auch auf dem Papier bleiben, wie alles, was gegen die wirtschaftlichen Machthaber gerichtet ist. Andererseits glauben die Unternehmer den Arbeitern Goldlöhne anbieten zu können, die 50 bis 100 Proz. unter dem Friedenssatz stehen. Diese Lohnpolitik der Unternehmer wird angeregt und gefördert von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.

In der bezüglichen Anweisung an die Unternehmer heißt es:

1. Solange noch nicht hinreichend wertbeständige Zahlungsmittel für volle Lohnzahlungen in Gold zur Verfügung stehen, kann die Vereinigung den sofortigen Übergang zur Festsetzung der Löhne in Goldbelägen zentral nicht empfehlen. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium soll deswegen für die Übergangszeit die Variierung nach wie vor in Papiermark erfolgen.

2. Soweit wertbeständige Zahlungsmittel zur Verfügung stehen, kann ein Teil des Lohnes, umgerechnet nach dem Kurs am Anfangszeittag, wertbeständig ausgezahlt werden. Notwendig ist dabei, dass der prozentuale Anteil der wertbeständigen Zahlungen im allgemein gleichmäßig gehalten wird und nur schrittweise bei zunehmendem Umlauf wertbeständigen Geldes steigt. 10 Proz. höchster Anfangsbetrag. Ausgabe wertbeständigen Roselbaldes mit Rücksicht auf hohe Inflationsgefahr nur mit Vorsicht und Zurückhaltung. Declination nur in Goldanleihe wegen deren Kontingentierung, nicht auch in Devisen. Zu weitgehende Hoffnungen dürfen für die Übergangszeit nicht erwartet werden, zumal das wertbeständige Geld vorerst auch gebannt und damit dem neuen Lohnzahlungsverkehr entzogen wird.

3. Ziel der Entwicklung ist der reine Goldtarif. Die Übergangszeit muss auf mindestens 6 bis 12 Wochen geschoben werden.

4. Der Goldlohn muss unter dem Friedenslohn liegen. Wir müssen im Lohnkonto billiger produzieren wie das Ausland und wie im Frieden. Wie hoch der Goldlohn im produktiven Verhältnis zum Friedenslohn sein kann, lässt sich zentral nicht gleichmäßig bestimmen. Absolute Anlehnung an den Friedensgoldlohn nicht möglich, da sich Wirtschafts-, Kalkulations- und Abhängerhälften in allen Industriegruppen entscheidend geändert haben. Schärfste Kalkulation des Lohnanteils. Festsetzung des Goldlohns deswegen auf vollkommen neuer Basis im Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit. Mäßige Forderungen der Unternehmer birgt höchste Gefahr für den Bestand der Wirtschaft in sich. Rückgang der deutschen Produktion und der zur Verteilung kommenden Gütermenge droht auf den Reallohn. Nur schnellste und nachdrücklichste Produktionssteigerung und Produktionsverbilligung stellt im Laufe der Zeit eine Steigerung des Reallohnes in Aussicht. Friedengoldlöhne deswegen nur für Friedensleistung. Festsetzung des Goldlohnariftes hand in Hand mit den Maßnahmen zur Produktionssteigerung und der Ausschaltung des unproduktiven Leerlaufs.

5. Goldlohnarift darf nicht einfach durch Umrechnung des bestehenden Papiermarktarifts in Gold gefunden werden. Damit würden die Fehler der bisherigen Lohnpolitik in der Frage der Spannen auch im Goldtarif vereitelt. Die Spannen zwischen den gelernten und ungelernten, den erwachsenen und jugendlichen, den männlichen und weiblichen Arbeitern muss nach den Bedürfnissen der Produktion und in Anlehnung an die Friedensverhältnisse wieder vergrößert werden. Soziallohn auch im Goldtarif. Unwirtschaftliche Umgruppierung der Arbeitskräfte, die durch den Krieg und die Nachkriegsverhältnisse eingetreten ist (z. B. Angelernte an Plätzen qualifizierter Arbeiter ohne deren Leistung) muss wieder ausgeglichen werden.

6. Ein sogenannter Goldwertungsfaktor kommt zurzeit beim Übergang zum Goldlohnarift nicht in Betracht.

7. Goldtarif soll grundsätzlich nur im Wege der Einigung der beiden Tarifparteien, nicht aber durch Schiedsspruch und Verbindlichkeitserklärung zugestanden werden.

8. Die Gewerkschafter verlangen Umstellung des amtlichen Lebenshaltungsindex in Gold. Das Statistische Reichsamt scheint geneigt zu sein, die Umrechnung in Gold schon für die nächste Woche vorzunehmen. Die Frage, mit welcher Laufdauer etwa die Goldlohnarife abzuschließen seien, ist noch ungelöst und vor Abschluss des Übergangs zu reinen Goldpreisen in der Wirtschaft auch kaum zu übersehen. Es besteht aber auf jeden Fall die Gefahr, dass auch die Goldlohnarife sofort einer automatischen Anpassung an den Lebenshaltungsindex unterworfen werden sollen. Da der Übergang zum Goldtarif und zur Goldrechnung ohnehin mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Etablung unseres Preisniveaus führen wird, müsste eine Unterwerfung der Goldtarife unter den Lebenshaltungsindex unbedingt zur Katastrophe führen. Auch aus diesem Grunde ist also weitgehende Vorsicht und Zurückhaltung geboten."

„Schärfste Kalkulation des Lohnanteils“, „der Goldlohn muss unter dem Friedenslohn liegen“, ist die Parole. Zwar sagt der erfolgreiche amerikanische Großindustrielle Henry Ford über diese Art Lohnpolitik:

„Wer dem Konsumenten die höchste Qualität zu niedrigsten Preisen zu liefern vermag, wird unschätzbar ein Führer der Industrie werden, gleichgültig welchen Artikel er produziert. Reduziert die Kosten durch tüchtigere Geschäftsführung! Reduziert die Preise entsprechend der Kaufkraft! Das herabdrücken des Lohnes ist die leichteste und gleichzeitig die liebenslichste Art, um einer schwierigen Situation Herr zu werden, von der Anhauptsatz ganz zu schwitzen. In Wahrheit heißt das, die Unfähigkeit der Geschäftsführung auf die Arbeiter abzuwälzen.“

Hohle Löhne helfen zum Glück die Kosten verringern, weil die Leute, die sie keine Verantwortung übernehmen, Sorgen haben, in ihrer Arbeit immer tüchtiger werden. Die Einführung des Mindestlohnes von 5 Dollar für einen achtfündigen Arbeitstag war einer der klugsten Schritte in der Preispolitik, die wir je getan haben.

Hüten euch, das Produkt zu verschlechtern! Hüten euch, die Löhne zu verbilligen und das Publikum zu übersteuern! Steckt Gehirn in eure Geschäftsmethode, Gehirn und noch mehr Gehirn.“

Aber die deutschen Industriellen wollen durchaus diese „siederlichste Art, um einer schwierigen Situation Herr zu werden“, betätigen. Und daneben nimmt die „Industrie- und Handelszeitung“ Bezug auf die Aufhebung der Demobilisierungsverordnung über die Regelung der Arbeitszeit und verkündet freudig: „Damit ist im Augenblick der gesetzliche Achtstundentag beseitigt.“

Verbandsmitglieder, beachtet diese Bestrebungen: Lohndruck, Arbeitszeitverlängerung, Verschwinden der sozialen Errungenschaften. Aber nur wer sich selbst aufgibt, ist verloren. Die organisierte Arbeiterschaft gibt sich nicht auf, sie hat trotz allem Elend, in das sie hineingestossen ist, den Mut, für ihre Rechte zu kämpfen und sie zu erhalten, ihre Interessen zu wahren. Auch gelehrte Rückschlüsse wurden und werden überwunden. Wir erhalten uns unsere Rechte, und wir kommen vorwärts, wenn wir wollen. Halte die Organisation hoch, stärkt die Organisation. Das wird und bleibt der Weg zum Erfolg.

## Die Neuregelung des Schlichtungswesens.

„Der große Flakor“.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. Oktober ist das Schlichtungswesen vorläufig neu geregelt. Es sollen neue Schlichtungsausschüsse errichtet werden, die aber nur in Gesamtstreitigkeiten (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) zuständig sein sollen. Neben diesen Schlichtungsausschüssen sollen für größere Wirtschaftsgebiete vom Reichsarbeitsminister „Schlichter“ bestellt werden, die die Schlichtung in allen Fällen übernehmen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit sind. Auch für einen einzelnen Fall von besonderer Wichtigkeit, der bisher vom Reichsarbeitsminister geschlichtet wurde, kann künftig der Reichsarbeitsminister einen besonderen „Schlichter“ bestellen. Der Schlichter hat zunächst allein zu versuchen, die Gesamtstreitigkeit zwischen den Vertragsabschließenden zu schlichten. Wenn es nicht gelingt, hat er eine aus gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Schlichtungskammer zu bilden, in der der „Schlichter“ den Vorsitz führt. Der „Schlichter“ übernimmt auch die Befugnisse der Verbündlichkeitsteile und schreibt ihnen eine Ausübung (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark) bis 25 Rentenmark 20, bis 50 Rentenmark 40, bis 100 Rentenmark 60, bis 250 Rentenmark 80, bis 500 Rentenmark 120, bis 750 Rentenmark 160, bis 1000 Rentenmark 200 Rentenpfennige. Für jede weitere 250 Rentenmark 40 Rentenpfennige mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 3, im Fernverkehr 5 Rentenpfennig.**

Briefe im Ortsverkehr 5, über 20 bis 50 Gr. 10, im Fernverkehr 10, über 20 bis 500 Gr. 20 Rentenpfennig. Drucksachen bis 50 Gr. 3, bis 100 Gr. 5, bis 250 Gr. 10, bis 500 Gr. 20, bis 1000 Gr. 30 Rentenpfennig. Pakete in der 1., 2. und 3. Zone: bis 3 Kilogr. 30, 60, 60, bis 5 Kilogr. 40, 80, 80 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 2, im Fernverkehr 10 Rentenpfennige.**

Zahlkarten bis 25 Billionen 10, bis 50 Billionen 20, bis 100 Billionen 30, bis 250 Billionen 40, bis 500 Billionen 60, bis 700 Billionen 80, bis 1000 Billionen 100 Rentenpfennige. Für jede weitere 250 Billionen 20 Rentenpfennig mehr.

**Nutzungsgebühren: Postkarten 20 (nach Ungarn und Tschechoslowakei 15), Briefe bis 20 Gr. 30 (nach Ungarn und Tschechoslowakei 25), jede weitere 20 Gr. 15 Rentenpfennige mehr.**

Bei der derzeitigen Umrechnungsfaktur ist die Befreiung von der Befreiung in der Gesamtstreitigkeit einen Schiedsspruch zu fällen, der der Annahme durch die Parteien bedarf. Lehnt eine der Parteien den Schiedsspruch ab, so ist für die Verbindlichkeitserklärung der „Schlichter“ des Bezirks zuständig.

Die Entscheidung in Einzelfreitigkeiten ist der Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse entzogen und der Zuständigkeit der künftigen Arbeitsgerichte unterstellt; bis zur Errichtung der Arbeitsgerichte ist das Gewerbe- und Kaufmannsgericht für Einzelfreitigkeiten zuständig. Wo ein Gewerbe- oder Kaufmannsgericht nicht besteht, bleibt noch wie vor der Schlichtungsausschuss das hierfür zuständige Organ.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft; sofort in Kraft getreten ist die Verordnung, soweit es sich um Maßnahmen für die Errichtung der neuen Schlichtungsausschüsse und die Bestellung der „Schlichter“ handelt.

Die neue Verordnung überweist also eine Anzahl Befugnisse der Schlichtungsausschüsse aus dem Betriebsratgesetz den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Artikel II der Verordnung, betitelt: „Entlastung der Schlichtungsausschüsse“, sagt darüber in

„§ 1: In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsratgesetzes,

2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landerbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111),

3. des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 523),

4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsratgesetzes,

5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsratgesetzes sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig.“

Wir haben darauf hingewiesen, daß vor Errichtung der Arbeitsgerichte die Funktionen derselben den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten aufallen.

Um nun zu wissen, welche bisherigen Funktionen der Schlichtungsausschüsse nach dem Betriebsratgesetz auf die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, später Arbeitsgerichte, übergehen, ist es notwendig, das Betriebsratgesetz und die Kommentare zu kennen. Deshalb machen wir die interessierten Kollegen darauf aufmerksam, daß in der Hauptverwaltung noch eine Anzahl Exemplare „Der große Flakor“ vorläufig sind, die zum Vorzugspreise von 2 Goldmark zugleich Porto zu erhalten sind. „Der große Flakor“ informiert über alles Wissenswerte auf dem Gebiet.

## Rundschau.

**Ermäßigung des Steuerabzugs. Die 10 Proz. Lohnsteuer sind zu ermäßigen für:**

Steuerpflichtige jedes winter- und zweiten je jüngste Kind	Berndungszeit vom	um	um	um
Millionen Mark				
4. bis 10. 11. 23: (20000fach)	3,455	23,040	28,800	
11. bis 17. 11. 23: (30000fach)	51,840	345,600	432,000	
18. bis 24. 11. 23: (30000fach)	51,840	345,600	432,000	
25. 11. bis 1. 12. 23: (70000fach)	120,960	806,400	1,008,000	

Der tatsächliche Steuerabzug, nach Berücksichtigung der vorstehenden Ermäßigung, ist vom 4. November 1923 ab auf volle 10 Millionen nach unten abzutunten.

Die Kurzarbeiterunterstützung ist mit Wirkung vom 1. November 1923 wie folgt neu geregelt: Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorliegender Einschaltung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsnäthe ohne Überarbeit eine Zahl den Arbeitunden nicht mehr erreichen sie bezwegen weniger als fünf Schritte ihres früheren Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 10 Proz. des Kürzarbeiterentgelts in jedem ihrer Arbeitswochen und jeden Schritt des vollen Verdienstes als Kürzarbeiterunterstützung.

Die Kurzarbeiterunterstützung verneint sich für jeden zusätzlichen Arbeitsschritt um zehn Proz. dieses Unterhöchstes, bis auf Schritte des vollen Verdienstes erreicht sind. S. 6 der Verordnung über Kürzarbeiterunterstützung findet mit der Maßgabe festgestellt, daß der Arbeitgeber auf Verlangen des Vorsitzenden des öffentlichen Kürzarbeiterausschusses die Kurzarbeiterunterstützung auszuführen hat, wenn die Bedürftigkeit nicht gegeben ist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben und die Errichtung und Auszahlung der Unterstützung schriftlich zu bezeugen.

Mit Wirkung vom 1. November d. J. kommt die Bezeichnung der Arbeitgeber, die Frankfurter Zeitung für die in ihren Betrieben verfügbaren Personalkräfte nach ihrem Normalarbeitszeitmaßstab zu leisten, in Bezug.

Die Kurzarbeiterunterstützung ergreift sich auf Kurzarbeitende, die das i. G. Lebensjahr überschritten haben. Der Unter-

stützungsbetrag selbst ist steuerfrei. Es unterliegt nur der Kurzarbeiter-Bruttolohn der Besteuerung und ist von denselben die Steuerermäßigung zu gewähren wie für den Vollarbeiternden.

**Wertbeständige Postgebühren ab 1. Dezember 1923.**

**Postkarten im Ortsverkehr 3, im Fernverkehr 5 Rentenpfennig.**

Briefe im Ortsverkehr 5, über 20 bis 50 Gr. 10, im Fernverkehr 10, über 20 bis 500 Gr. 20 Rentenpfennig.

Drucksachen bis 50 Gr. 3, bis 100 Gr. 5, bis 250 Gr. 10, bis 500 Gr. 20, bis 1000 Gr. 30 Rentenpfennig.

Pakete in der 1., 2. und 3. Zone: bis 3 Kilogr. 30, 60, 60, bis 5 Kilogr. 40, 80, 80 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 2, im Fernverkehr 10 Rentenpfennige.**

Zahlkarten bis 25 Billionen 10, bis 50 Billionen 20, bis 100 Billionen 30, bis 250 Billionen 40, bis 500 Billionen 60, bis 700 Billionen 80, bis 1000 Billionen 100 Rentenpfennige.

Für jede weitere 250 Billionen 20 Rentenpfennig mehr.

**Pakete im Ortsverkehr 20 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.**

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Briefe im Ortsverkehr 5, über 20 bis 50 Gr. 10, im Fernverkehr 10, über 20 bis 500 Gr. 20 Rentenpfennig.

Drucksachen bis 50 Gr. 3, bis 100 Gr. 5, bis 250 Gr. 10, bis 500 Gr. 20, bis 1000 Gr. 30 Rentenpfennig.

Pakete in der 1., 2. und 3. Zone: bis 3 Kilogr. 30, 60, 60, bis 5 Kilogr. 40, 80, 80 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Zahlkarten bis 25 Billionen 10, bis 50 Billionen 20, bis 100 Billionen 30, bis 250 Billionen 40, bis 500 Billionen 60, bis 700 Billionen 80, bis 1000 Billionen 100 Rentenpfennige.

Für jede weitere 250 Billionen 20 Rentenpfennig mehr.

**Pakete im Ortsverkehr 20 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.**

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Briefe im Ortsverkehr 5, über 20 bis 50 Gr. 10, im Fernverkehr 10, über 20 bis 500 Gr. 20 Rentenpfennig.

Drucksachen bis 50 Gr. 3, bis 100 Gr. 5, bis 250 Gr. 10, bis 500 Gr. 20, bis 1000 Gr. 30 Rentenpfennig.

Pakete in der 1., 2. und 3. Zone: bis 3 Kilogr. 30, 60, 60, bis 5 Kilogr. 40, 80, 80 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Zahlkarten bis 25 Billionen 10, bis 50 Billionen 20, bis 100 Billionen 30, bis 250 Billionen 40, bis 500 Billionen 60, bis 700 Billionen 80, bis 1000 Billionen 100 Rentenpfennige.

Für jede weitere 250 Billionen 20 Rentenpfennig mehr.

**Pakete im Ortsverkehr 20 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.**

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Briefe im Ortsverkehr 5, über 20 bis 50 Gr. 10, im Fernverkehr 10, über 20 bis 500 Gr. 20 Rentenpfennig.

Drucksachen bis 50 Gr. 3, bis 100 Gr. 5, bis 250 Gr. 10, bis 500 Gr. 20, bis 1000 Gr. 30 Rentenpfennig.

Pakete in der 1., 2. und 3. Zone: bis 3 Kilogr. 30, 60, 60, bis 5 Kilogr. 40, 80, 80 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Zahlkarten bis 25 Billionen 10, bis 50 Billionen 20, bis 100 Billionen 30, bis 250 Billionen 40, bis 500 Billionen 60, bis 700 Billionen 80, bis 1000 Billionen 100 Rentenpfennige.

Für jede weitere 250 Billionen 20 Rentenpfennig mehr.

**Pakete im Ortsverkehr 20 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.**

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Briefe im Ortsverkehr 5, über 20 bis 50 Gr. 10, im Fernverkehr 10, über 20 bis 500 Gr. 20 Rentenpfennig.

Drucksachen bis 50 Gr. 3, bis 100 Gr. 5, bis 250 Gr. 10, bis 500 Gr. 20, bis 1000 Gr. 30 Rentenpfennig.

Pakete in der 1., 2. und 3. Zone: bis 3 Kilogr. 30, 60, 60, bis 5 Kilogr. 40, 80, 80 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Zahlkarten bis 25 Billionen 10, bis 50 Billionen 20, bis 100 Billionen 30, bis 250 Billionen 40, bis 500 Billionen 60, bis 700 Billionen 80, bis 1000 Billionen 100 Rentenpfennige.

Für jede weitere 250 Billionen 20 Rentenpfennig mehr.

**Pakete im Ortsverkehr 20 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.**

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Briefe im Ortsverkehr 5, über 20 bis 50 Gr. 10, im Fernverkehr 10, über 20 bis 500 Gr. 20 Rentenpfennig.

Drucksachen bis 50 Gr. 3, bis 100 Gr. 5, bis 250 Gr. 10, bis 500 Gr. 20, bis 1000 Gr. 30 Rentenpfennig.

Pakete in der 1., 2. und 3. Zone: bis 3 Kilogr. 30, 60, 60, bis 5 Kilogr. 40, 80, 80 Rentenpfennig; schwerere Pakete entsprechend mehr.

**Postkarten im Ortsverkehr 20 Rentenpfennige (1 Billion Papiermark = 1 Rentenmark).**

Zahlkarten bis 25 Billionen 10, bis 50 Billionen 20, bis 100 Billionen 30, bis 250 Billionen 40, bis 500 Billionen 60, bis 700 Billionen 80, bis 1000 Billionen 100 Rentenpfennige.